

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 31. März 1942

Nr. 5

Inhalt:

Verordnungen des Ministers des Innern: über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften; über Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.

Verordnung über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Vom 16. März 1942.

Auf Grund des § 21 Absatz 2 des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) in der Fassung des Gesetzes zur Än-derung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 913) verordne ich:

Die in § 1 der Verordnung über die Erlaubnis-sperre für neu zu errichtende Gast- und Schank-wirtschaften vom 2. April 1936 (Gesetz- und Ver-ordnungsblatt Seite 45) bestimmte Frist wird bis zum 1. April 1944 verlängert.

Karlsruhe, den 16. März 1942.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

Verordnung über Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. Vom 23. März 1942.

Auf Grund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs wird folgendes angeordnet:

§ 1

Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland, die in Baden zur Arbeit eingesetzt sind, dürfen sich innerhalb des Land- oder Stadtkreises, in dem der Arbeitsort gelegen ist, frei bewegen. Das Verlassen des Kreises ohne Genehmigung der zuständigen Orts-polizeibehörde ist ihnen untersagt.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für fremd-völkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1942.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

**Bekanntmachung über Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung.
Vom 10. März 1942.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. August 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) wird mit Wirkung vom 1. April 1942 bestimmt:

I.

Der Bezirk des Straßenbauamts Pforzheim wird mit dem des Straßenbauamts Karlsruhe vereinigt. Dabei wird das Gebiet des Landkreises Bruchsal, welches bisher teils vom Bauamt Karlsruhe, teils

vom Bauamt Pforzheim verwaltet wurde, dem Straßenbauamt Heidelberg zugeteilt.

II.

Nach der Neueinteilung umfaßt das Straßenbauamt Karlsruhe die Stadt- und die Landkreise Karlsruhe und Pforzheim, das Straßenbauamt Heidelberg die Stadt- und die Landkreise Mannheim und Heidelberg sowie den Landkreis Bruchsal.

Karlsruhe, den 10. März 1942.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler